

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 11/2005

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
12. August 2005

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Regelung der Präsenz der
Professorinnen und Professoren an der
Hochschule Merseburg (FH)
(Präsenzordnung)

Satzung

zur Regelung der Präsenz der Professorinnen und Professoren an der Hochschule Merseburg (FH)

(Präsenzordnung)

Auf der Grundlage von § 34 Absatz 5 HSG LSA vom 13.05.2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, ausgegeben am 12.05.2004) beschließt der Senat der Hochschule Merseburg (FH) am 17. März 2005 folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Präsenzordnung der Hochschule Merseburg (FH) regelt die Präsenz von Professoren und Professorinnen an der Hochschule während der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit.

§ 2

Präsenzpflicht

- (1) Die Professoren und Professorinnen erfüllen ihre Dienstpflichten am Dienort; ausgenommen davon sind Aufgaben, die aus sachlichen Gründen die Abwesenheit erfordern.
- (2) Vollbeschäftigte Professoren und Professorinnen haben ihr Lehrangebot, die Studienfachberatung und sonstigen Dienstaufgaben außerhalb des Erholungsurlaubs an mindestens drei Tagen pro Woche zu erbringen, bei teilzeitbeschäftigten Professoren und Professorinnen ist diese Präsenzzeit entsprechend dem prozentualen Anteil zur Vollbeschäftigung umzurechnen.

§ 3

Abweichungen von der Präsenzpflicht

- (1) Im Einzelfall können Abweichungen von der Präsenzpflicht genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Lehre und die sonstigen Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Entscheidung darüber trifft der Dekan oder die Dekanin auf Antrag des Professors oder der Professorin, der oder die eine Ausnahme gemäß § 2 Absatz 2 begründen.

§ 4 **Erfüllung der Lehrverpflichtungen**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen legen die Lehrenden jeweils acht Wochen nach Semesterende dem Dekan oder der Dekanin einen Nachweis über ihre im vorigen Semester erbrachten Lehrleistungen vor.
- (2) Die Endkontrolle über die Einhaltung der Lehrverpflichtungen der Fachbereiche obliegt dem Rektor oder der Rektorin.

§ 5 **Vorlesungsfreie Zeit**

Die Dekane oder Dekaninnen haben eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professoren und Professorinnen auch in der vorlesungsfreien Zeit sicherzustellen.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Die Präsenzordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor